

## Der Film im öffentlichen Recht

# Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 133a Typenprüfung der Bildwerfer.

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

9. Veröffentlichungen der Prüfungsergebnisse. Die Ergebnisse der Bildwerferprüfungen werden in angemessenen Zeitabständen in Fachzeitschriften veröffentlicht.\*)

#### 10. Aufhebung der bisher geltenden Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1926 — 1. II. Th. 14. 26 — Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 35, Seite 208 wird hiermit aufgehoben.

Der Polizeipräsident.

Anhang.

133a

### Richtlinien für die Typenprüfung der Bildwerfer,

beschlossen in den Sitzungen des Kleinen Ausschusses der Prüfstellen für Bildwerfer vom 28./29. September 1928.

Die Typenprüfung erfolgt in feuersicherheitlicher Hinsicht. Alle Entflammungszeiten werden mit schwarzem unviragierten Titelfilm nach einer Vorwärmung von 20 Minuten bestimmt. Vorbedingung für die Einreihung in eine Klasse ist die Erfüllung der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

- 1. Bei Verwendung von Bogenlampen muß das Herausfallen glühender Teile von Kohlen aus dem Lampenhaus verhindert sein.
- 2. Das Hineinlaufen des Films in das Lampenhaus darf nicht möglich sein.
- 3. Das Auflegen einer Filmrolle auf das Lampenhaus oder den Koffer muß durch dessen Formgebung verhindert sein. Die Form ist beliebig, falls die Forderung der Ziffer 12 erfüllt ist.
- 4. Die Filmrollen müssen bei der Vorführung in Feuerschutztrommeln eingeschlossen sein.
- 5. Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die das Vorführen bei geöffneter Abwickeltrommel verhindert.
- 6. Als Ersatz für Trommeln kann ein Koffer angesehen werden, wenn bei geöffnetem Filmaufnahmeraum des Koffers das Vorführen verhindert ist.
- 7. Die Trommeln und die Koffer müssen so beschaffen sein, daß das Hineinschlagen von Flammen behindert ist, und das Entstehen eines gefährlichen Überdrucks in ihrem Innern ausgeschlossen ist.
- 8. Feuerschutztrommeln müssen mit Feuerschutzkanälen oder gleichwertigen Ersatzvorrichtungen versehen sein. Das Außerbetriebsetzen dieser Vorrichtungen, auch beim Herausreißen des Films, muß wirksam verhindert sein. Das Vorführen mit offenen Feuerschutzkanälen oder außer Betrieb gesetzten Ersatzvorrichtungen darf nicht möglich sein.
- 9. Der Bildwerfer muß mit einem leicht zu bedienenden Hauptschalter versehen sein, der den Strom vom gesamten Bildwerfer (Lichtquelle und Motor) abschaltet.
- 10. Ein im Bildfenster entstandener Filmbrand darf sich bei stillstehendem Film nicht über die unmittelbare Nachbarschaft des Bild-

<sup>\*)</sup> Zurzeit erfolgen die Veröffentlichungen in den Zeitschriften "Die Kinotechnik" und "Der Feuerschutz".

fensters hinaus verbreiten, d. h. sich weder innerhalb des Bildfensterkanals wesentlich über das Bildfenster hinaus fortpflanzen, noch äußerlich auf die Schleifen übergreifen.

11. Ein auf das Lampenhaus oder den Koffer gelegter Film darf sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzünden.

12. Falls angelegter Film sich an keiner Stelle des Lampenhauses oder Koffers innerhalb von 30 Minuten entzündet, so ist deren Form keiner Beschränkung unterworfen.

13. Nicht ortsfeste Widerstände oder Transformatoren müssen so gebaut sein, daß der Film sich an keiner Stelle an die er gelangen kann, vor Ablauf von 30 Minuten entzündet.

14. Alle elektrischen Einrichtungen sollen den V. d. E.-Vorschriften entsprechen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn sie zu Bedenken keinen Anlaß geben.

15. Die geprüften Apparate und ihr gesondertes Zubehör (z. B. Widerstände, Transformatoren) sind mit Schildern zu versehen, deren Wortlaut die Prüfstelle vorschreibt.

Nach dem Grade der Feuersicherheit werden drei Typenklassen A, B und C unterschieden. Für die Klassen B und C gelten folgende Sonderbestimmungen:

Sonderbestimmungen für Typenklasse B.

16. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf einer Minute entzünden.

Schutzvorgänge zur Erfüllung dieser Forderung sind nur zugelassen, wenn sie bei jeder Art des zum Stillstandkommens des Films so rechtzeitig wirksam werden, daß eine Entflammung innerhalb einer Minute verhindert wird. Die zum Eingreifen bei laufendem Werk bestimmten Mittel müssen zwangsläufig betätigt werden; für die zum Eingreifen bei Stillstand des Werkes bestimmten Mittel genügt selbsttätige Einschaltung.

17. Die Entzündungszeit des im Bildfenster stehenden Films ohne jedes nur im Gefahrenfall wirkende Feuerschutzmittel muß mindestens drei Sekunden betragen.

18. Es darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Bei Glühlampen darf die Leistung der Lampe 1000 Watt, bei Bogenlampen die Stromstärke 6 Ampere nicht überschreiten.

Lampenfassungen müssen das V. d. E.-Abzeichen tragen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn die Ausführung zu Bedenken keinen Anlaß bietet.

19. Sind zur Einreihung in Typenklasse B besondere Kühlmittel erforderlich, so müssen sie entweder ständig eingeschaltet sein, oder beim Betrieb zwangsläufig derart in Wirksamkeit treten, daß bei keiner Art der Handhabung die Entflammungszeit unter eine Minute sinkt.

Ständig in Wirksamkeit befindliche Schutzmittel sind z. B. fest eingebaute Glasscheiben, Drahtgaze usw. sowie Küvetten. Glasscheiben usw. sollen bruchsicher sein und so eingebaut sein, daß sie nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff entfernt werden können. Küvetten werden mit Wasserfüllung geprüft und müssen derart eingerichtet sein, daß bei ungefüllter oder abgenommener Küvette die Entflammungszeit des stehenden Films nicht unter 1 Minute sinkt.

Ein zwangsläufig wirkendes Kühlmittel ist z. B. ein gegen den im Bildfenster befindlichen Film geblasener Luftstrom, sofern die dem Luftstrom erzeugende Vorrichtung mit dem zugehörigen Antrieb fest gekuppelt ist. Ein Ausschalten der Luftkühlung allein darf nur möglich sein, wenn dadurch rechtzeitig ein anderes ausreichend wirksames Schutzmittel (Drahtgaze, Scheibe usw.) eingeschaltet wird, oder wenn dadurch der Energiestrom der Lichtquelle so weit herabgesetzt wird (Einschalten von Widerständen, Entfernen der Lichtquelle usw.), daß eine Entzündung des im Bildfenster stehenden Films nicht vor Ablauf einer Minute erfolgt.

- 20. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht in eine Stelle des Strahlenkegels gelangen, in der eine Entflammung vor Ablauf einer Minute erfolgt. (Z. B. zwischen Lichtquelle und Bildfenster, Bildfenster und Objektiv oder vor das Objektiv).
- 21. Die Prüfung erfolgt mit der gefährlichsten, verwendbaren Lichtquelle. Der Ersatz dieser Lichtquelle durch eine noch gefährlichere darf nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff möglich sein.
- 22. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit 10 Prozent Netzüberspannung.
- 23. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zueinander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser.

Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung nahe liegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.

- 24. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar sein, jedoch während des Betriebes mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.
- 25. Als Lampenwiderstände sind nur Stufenwiderstände zugelassen, bei denen die Spannungs- oder Stromstärkenveränderung in Sprüngen von jeweils mindestens 20 Prozent erfolgt.
- 26. Vorrichtungen für den Stillstandsbildwurf sind bei solchen Bildwerfern der Klasse B zugelassen, bei denen beim Stillstandsbildwurf eine Entflammung des Films im Bildfenster nicht vor Ablauf von 10 Minuten erfogt.
- 27. Die zur Erzielung dieser Zeit etwa erforderlichen Schutzvorgänge müssen rechtzeitig zwangsläufig oder selbsttätig erfolgen.
- 28. Ein Bildwurf bei stehendem Fortschaltmechanismus darf nur bei solchen Bildwerfern möglich sein, bei denen eine Stillstandsvorrichtung zugelassen ist. Ist Stillstand nicht zulässig, so muß eine undurchsichtige, bei Werkstillstand selbsttätig eingreifende Feuerschutzklappe vorhanden sein.
- 29. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist, und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen.

Sonderbestimmungen für Typenklasse C.

- 30. Der bei stehendem oder laufendem Werk im Bildfenster zum Stillstand gekommene Film darf sich nicht vor Ablauf von 60 Minuten entzünden.
- 31. Es dürfen nur elektrische Glühlampen verwendet werden. Die Leistung der Lampe darf 250 Watt nicht überschreiten. Lampenfassungen müssen das V. d. E.-Zeichen tragen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn die Ausführung zu Bedenken keinen Anlaß bietet.
- 32. Zur Einreihung in Typenklasse C erforderliche Schutzeinrichtungen sind nur zulässig, wenn sie ständig in Wirksamkeit sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen.
- 33. Den Energiestrom verringernde Scheiben dürfen nur vermittels erheblichen mechanischen Eingriffs zugänglich sein und müssen gegen Verwechslung durch ihre Formgebung weitgehendst geschützt sein. Entsprechende Linsen sind zulässig, wenn sie durch ihre Formgebung gegen Verwechslung weitgehendst geschützt sind.

Bei allen den Energiestrom vermindernden Mitteln muß die ausführende Firma die Gewähr übernehmen, daß die laufenden Lieferungen dem geprüften Muster in ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind. Eine Kennzeichnung durch besondere Stempelung hat zu erfolgen.

- 34. Flüssigkeitsküvetten sind als Mittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit zugelassen, wenn bei ihrer Außergebrauchsetzung durch Unterlassung des Füllens oder Entfernens die Gefahr verringert wird und durch besondere Formgebung die Gefahr der Verwechslung praktisch ausgeschaltet ist.
- 35. Gebläse sind als Schutzmittel zur Erreichung der vorgeschriebenen Entflammungszeit nicht zulässig.
- 36. Bei fehlerhaftem Lauf des Films darf dieser nicht an eine Stelle des Strahlenganges gelangen, an der eine Entflammung vor Ablauf von 10 Minuten erfolgt.
- 37. Die Prüfung erfolgt mit der gefährlichsten verwendbaren Lichtquelle. Der Ersatz dieser Lichtquelle durch eine noch gefährlichere darf nicht ohne erheblichen mechanischen Eingriff möglich sein.
- 38. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich mit 10 Prozent Netzüberspannung.
- 39. Die bei der Prüfung vorhandenen Vorrichtungen, die zur Begrenzung der gegenseitigen Verschiebung der einzelnen Teile des Beleuchtungssystems vorhanden sind, dürfen ohne Werkzeug nicht außer Tätigkeit gesetzt werden können. Die Prüfung erfolgt bei der gefährlichsten Dauerstellung, die die einzelnen Teile des Beleuchtungssystems zueinander innerhalb der vorgesehenen Bauart einnehmen können. Dies bezieht sich sinngemäß auch auf bewegliche Lampenhäuser.

Teile des Beleuchtungssystems (z. B. Spiegel), bei denen die Möglichkeit einer Vertauschung naheliegt, müssen in leicht nachprüfbarer Weise gekennzeichnet sein.

- 40. Die Trommeln dürfen nicht mehr als 600 m Film fassen. Sie müssen abnehmbar sein, jedoch während des Betriebes mit dem Bildwerfer fest verbunden sein.
- 41. Als Lampenwiderstände sind nur Stufenwiderstände zugelassen, bei denen die Spannungs- oder Stromstärkenänderung in Sprüngen von jeweils mind. 40 Prozent erfolgt.
  - 42. Stillstand ist grundsätzlich zugelassen.

43. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein. daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen. (27. II. Th. 29. 29.)

Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MfV. v. 4. 9. 1929 — II C 2559.

(VMBI, S. 837.)

§ 54 Abs. 1 der Vorschriften (vgl. Erlaß vom 19. 1. 1926 — M. f. V. II 9. 709, MdI. II E 1920 II/25 — bestimmt, daß die Seitenwände der Trommeln für die Aufnahme von Filmspulen mit Öffnungen versehen sein müssen, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind. Mehrere Anfragen, die eine Klärung des Begriffs des "engmaschigen" Drahtgewebes erbitten, veranlassen mich dazu, folgendes bekanntzumachen:

Die Maschengröße ist nach dem Zweck zu bemessen, den das Drahtnetz erfüllen soll. Als Zweck kommen einerseits die Verhinderung des Hineingeratens glühender Teile und die Ablenkung vorübergehend auftretender Flammen (Schleifenbrand), andererseits die Verhinderung der Entstehung eines Überdrucks oder Ansammlung explosiver und giftiger Gase in Betracht.

Je nach Einschätzung der verschiedenen Gefahren ist die Ansicht, welche Maschengröße zu wählen ist, nicht ganz einheitlich. Während für den ersteren Zweck 16 Maschen je Quadratzentimeter als zuwenig erscheinen, sollte andererseits wegen der Gefahr der Ansammlung von Gasen nicht über 64 Maschen hinausgegangen werden.

Da über den Bereich von 49 bis 64 Maschen je Quadratzentimeter als geeignete Größe Übereinstimmung unter den zur Begutachtung herangezogenen Sachverständigen herrscht, ist es zweckmäßig, eine Maschengröße zu wählen, die in diesen Bereich hineinfällt, und den Begriff "engmaschig" dementsprechend auszulegen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Vorschriften über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern.

(Stärke der Wände des Bildwerferraums.) RdErl. d. MfV. v. 19. 11. 1929 — II C 3626.

(VMBI. S. 1006) [vgl. lfd. Nr. 118, 118 a].

Nach § 40 der Vorschriften für Lichtspieltheater sollen die Wände des Bildwerferraumes feuerbeständig in einer Stärke von mindestens einem Stein oder in einer gleichwertigen gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt werden.

200

134

135